

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 43 (1986)

Artikel: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts
Autor: Steiner, Peter
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINLEITUNG

1. Allgemein

Die Frage nach der historischen Herkunft und der Entwicklung der staatlichen Einrichtungen wird weit über den Kreis von Fachleuten hinaus häufig gestellt. Die Antwort fällt — je weiter zurück der Ursprung zu suchen ist — auch dem Spezialisten schwer, da die Strukturen ihre Wurzeln in einer Zeit haben, von der schriftliche Zeugnisse selten sind und vielfach bloss indirekte Hinweise bieten. Im Zeitpunkt, in welchem die Verwendung der Schrift und insbesondere die Protokolliertätigkeit systematisch einsetzen, erscheint der Entwicklungsprozess der Institutionen weitgehend abgeschlossen. Weit mehr aus ihrem fortan festgehaltenen konkreten Handeln denn aus formellen Anweisungen dazu¹ lassen sich Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Obrigkeit von einst ermitteln: Die Suche nach der Verfassung eines Landes vor dem 19. Jahrhundert ist eine andere als die nach dem Aufbruch des Zeitalters der in einer Schrift zusammengezogenen Konstitutionen. Als zeitfremder Begriff soll «Verfassung» in der engen Wortbedeutung in dieser Arbeit auch nicht weiter verwendet werden. Aber auch der universelle oder materielle Verfassungsbegriff muss unter meinem Gesichtspunkt als zu weit erscheinen: Da das Verhältnis zwischen Machtträgern und Machtadressaten sich nicht allein nach gesetzlich gesetztem Rahmen, eingeschlossen das Gewohnheitsrecht, richtet, sondern auch von schwerer fassbaren gesellschaftlichen Strukturen mitgeprägt wird², ist eine umfassende Darstellung dieser Art für den Rechtshistoriker allein schwierig zu bewältigen. Ich beschränke mich deshalb auf die Darstellung der Funktionsweise der Gemeinden, Räte und Gerichte, so wie sie aus den überlieferten Quellen aus offizieller Hand herauszuschälen ist.

Eine zweite Eingrenzung drängt sich in zeitlicher Hinsicht auf. Vor die Frage gestellt, den Zeitraum zu dehnen und damit notwendigerweise auf Einzelheiten zu verzichten, oder aber ihn zu limitieren, um dadurch im Detail Unerforschtes an den Tag zu fördern, habe ich mich für die Begrenzung entschieden, zumal generelle Überblicke seit langem vorliegen³. Aufgenommen wird der Rechtszustand im 18. Jahrhundert; in ihren Grundzügen ist die Entwicklung bis dahin abgeschlossen⁴, indes nicht erstarrt: Den im Trend der Zeit liegenden Versuchen der

¹ allerdings wurden auch immer wieder Einzelbeschlüsse letzterer Art gefasst!

² vgl. Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 2 f. (zit. Peyer, Verfassungsgeschichte)

³ so vor allem im Werk von Blumer Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil, Das Mittelalter, St. Gallen 1850, Zweiter Teil, Die neuere Zeit, St. Gallen 1858

⁴ eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse wird jeweils den einzelnen Institutionen vorangestellt

Machtkonzentration stehen hemmende Widerstände des gewöhnlichen Volkes gegenüber. Gefestigtes und Umstrittenes verzeichne ich nebeneinander, Querschnitt und Längsschitt überlagern sich.

Nicht in einem eng definierten Sinn darf die zeitliche Begrenzung auf das 18. Jahrhundert verstanden werden: Bedeutende Ereignisse auch aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert werden gelegentlich in die Darstellung miteinbezogen, während sie mit der formellen staatsrechtlichen Annahme der Helvetik im Jahre 1798 abgeschlossen wird. Für statistische Erhebungen wurden die Jahre 1701 bis 1797 berücksichtigt.

Da eine moderne Kantongeschichte Nidwaldens nach wie vor aussteht, stelle ich den Untersuchungen eine summarische Beschreibung von Land und Volk im 18. Jahrhundert vorab.

2. Quellenlage

Die Darstellung schöpft in erster Linie aus den auf uns übergekommenen, fast ausschliesslich von den Landschreibern eigenhändig geschriebenen Gesetzbüchern, sog. «Landbücher», und in Bänden zusammengefassten Protokollen.

Im Staatsarchiv Nidwalden stehen an Landbüchern aus der Untersuchungszeit ein um 1690 geschriebenes Exemplar, das eine bereinigte Abschrift des Landbuches von 1623 samt einer Anzahl ergänzender Nachträge bis zum Jahre 1704 enthält und welches vermutlich einem Elfer oder einem Privaten gedient hat. Ebenfalls vorhanden ist das Landbuch von 1623, doch ist es systematisch auf den Stand von 1731 korrigiert und fortlaufend bis zum Jahre 1754 ergänzt, wobei ältere, überholte Bestimmungen ausgeradiert worden sind. Während diese beiden Bände als Ordnungsprinzip das Alphabet aufweisen, ist die letzte Redaktion — das Landbuch von 1782 — materiellen Ordnungsprinzipien unterworfen worden¹.

In der Untersuchungszeit selbstverständlich war das Führen von Protokollen über die Gemeindeversammlungen, die Rats- und die Gerichtssitzungen. Die Protokolle der Gemeinden und der Räte übermitteln zur Hauptsache nur die Beschlüsse und eher selten auch den Verlauf der Verhandlungen². In den Gerichtsprotokollen finden die von den Parteien vorgetragenen Motive ausführlich Wiedergabe.

Trotz Vorliegen der Protokollbände ist das staatliche Handeln nicht lückenlos dokumentiert. Vereinzelte³ oder gleich zahlreiche⁴ leer gehaltene Seiten weisen darauf hin, dass lange nicht jeder Beschluss seine ordnungsgemäße Niederschrift gefunden hat. Nach dem Georgenlandrat 1795 sind im Protokollbuch des Landrates überhaupt keine Eintragungen mehr vorgenommen worden⁵, und vom gleichen Zeitpunkt weg fehlen sie auch im Wocheratsprotokoll⁶. Überhaupt nicht

¹ s. die Einzelheiten über die Motive und den Fortgang der Revisionen bei von Deschwanden Karl, Die Rechtsquellen von Nidwalden, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 6/1857, S. 79 ff., insb. S. 90 Ff. (zit. von Deschwanden, Rechtsquellen)

² Mehr Hintergrund, indes auch aus der Position der Führenden, bietet die private Chronik des Johann Laurenz Bünti für die Zeit von 1661 bis 1736, BGN Heft 34, Stans 1973 (zit. Bünti, Chronik)

³ Beispiel: Protokoll der Landsgemeinde, der Nachgemeinde, des Landrates, der mehrfachen Räte und von Rät' und Landleuten, Bände 1 bis 10, 1562 bis 1795, Handschriften StA NW, Band 5, fol. 181a bis 182b (zit. LRP)

⁴ Beispiel: LRP 10 fol. 335b bis fol. 376b, Zeitraum: nach dem 6. 7. 1789 bis zum 3. 1. 1791; auch: fol. 405a bis fol. 422b, Zeitraum: nach dem 9. 6. 1792 bis zum 7. 4. 1794. — Im Protokoll des Wocherates, 36 Bände, 1580 bis 1795, Handschriften, StA NW, Band 36, fehlen die Eintragungen ebenfalls nach dem 21. 2. 1791 und setzen erst wieder am 1. 9. 1794 ein (zit. WRP).

⁵ s. LRP 10 fol. 443a ff.

⁶ WRP 36, unpaginiert

mehr vorhanden sind die Protokollbücher des Siebnergerichts von Stans ab dem April 1715, während die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen die Protokollierpflicht noch gar nicht kannten.

Eine zielgerichtete Untersuchung des überlieferten Quellenmaterials wird vom Umstand erschwert, dass bisher eine Registratur nicht vorgenommen worden ist⁷. Vom Forschenden ist es deshalb in seiner vollen, enormen Breite mit dem entsprechenden Zeitaufwand durchzuarbeiten; bloss zufällige Hilfe bieten die von Kaplan Joseph Anton Odermatt im letzten Jahrhundert erstellten Regesten⁸ und die von Staatsarchivar Ferdinand Niederberger⁹ eingenändig den Protokollen stellenweise zugefügten Marginalien.

⁷ Einzig das Landbuch von 1623/1731, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1623/1731), enthält ein aus der Zeit selbst stammendes alphabetisches Register.

⁸ Regesten für Nidwalden, aus den Ratsprotokollen gesammelt von Joseph Anton Odermatt, Handschriften, 1867 ff., KB NW (zit. Odermatt Anton, Regesten)

⁹ im Amt von 1934 bis zu seinem Tod im Jahre 1975